

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/316 vom 24. August 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_316

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/316 du 24 août 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/316 del 24 agosto 2011

Regeste

Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV: Nichteintreten nach erneuter Anmeldung zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung. Beschwerdeführerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie aufgrund des veränderten Sachverhalts (finanzielle Situation und Wegfall Kinderbetreuung) im Gesundheitsfall neu einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2011, IV 2009/316).

Erwägungen

E. 1

1.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Diesem Zweck kann im Revisionsverfahren ebenso wie im Neuanmeldungsverfahren nur wirksam Rechnung getragen werden, wenn sich die versicherte Person das Ergebnis der letztmaligen materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs - mit rechtsgenügender Abklärung des Gesundheitszustands und gesetzeskonformer Ermittlung des Invaliditätsgrads - im Rahmen eines erneuten Leistungsgesuchs entgegenhalten lassen muss. Bei der Neuanmeldung (BGE 130 V 71) ist somit wie bei der Rentenrevision (auf Gesuch hin oder von Amtes wegen) zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 ff.). 1.2 Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 45 E. 2a) zu verstehen. Dem Zweck der Eintretenshürde von Art. 87 Abs. 3 IVV gemäss muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird. Grundsätzlich unterliegt das Glaubhaftmachen nach Art. 87 Abs. 3 IVV weniger strengen Anforderungen

als im Zivilprozessrecht. Bei der Prüfung der Eintretensvoraussetzung der glaubhaft gemachten Sachverhaltsänderung berücksichtigt die Verwaltung - oder im Beschwerdefall das Gericht -, ob die frühere Verfügung nur kürzere oder schon längere Zeit zurückliegt. Sie wird dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen (SVR 2003 IV Nr. 25 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Januar 2008, 9C_688/2007, E. 2.2).

E. 2

2.1 Umstritten und zu prüfen ist vorliegend einzig, ob die Beschwerdegegnerin glaubhaft dargelegt hat, dass sich der Sachverhalt und dadurch der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Nach der Rechtsprechung ist die Invalidenrente nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 E. 3.5).

2.2 Die Beschwerdeführerin macht insbesondere geltend, dass sie als Vollerwerbstätige einzustufen sei.

2.3 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids bzw. der Verfügung entwickelt haben (BGE 125 V 150 E. 2c mit Hinweisen, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 11. April 2006, I 266/05, E. 4.2).

2.4 In der Verfügung vom 22. November 2004 wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Probleme weiterhin zu 25% erwerbstätig und zu 75% im Haushalt tätig wäre. In der Einspracheergänzung vom 29. März 2005 führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie im Gesundheitsfall ihren Ehemann unterstützen und mindestens 80% arbeiten würde. Ihr Ehemann verdiene sehr wenig und die Kinder seien noch in der Ausbildung. Sie seien jedoch bereits selbständig genug, dass es möglich wäre mehr zu arbeiten (IV-act. 34). Im Einspracheentscheid vom 13. Juni 2005 anerkannte die Beschwerdegegnerin, dass aufgrund der geschilderten knappen finanziellen Verhältnisse mit zwei in Ausbildung stehenden Kindern eine Ausweitung des Erwerbsspensums bei voller Gesundheit auf 80% als überwiegend wahrscheinlich erscheine. Bei einer 80%igen Erwerbstätigkeit wäre die Beschwerdeführerin weiterhin in der Lage, den Haushalt zu führen und die anfallenden Erziehungsaufgaben wahrzunehmen (IV-act. 36/5). Im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 13. Juni 2005 waren die Töchter der Beschwerdeführerin 15 ½ und 19 ½ Jahre alt. In der Verfügung vom 14. Juni 2007 sei - gemäss eigenen Aussagen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 21. Dezember 2009 - irrtümlicherweise die ursprüngliche Qualifikation (25% Erwerb und 75% Haushalt) übernommen worden. Dieser Fehler war allerdings für die damalige Abweisung des Leistungsbegehrens nicht relevant, da selbst bei korrekter Einstufung kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert hätte. Da im Übrigen eine rechtskonforme materielle Prüfung des Rentenanspruchs stattgefunden hat (vgl. BGE 133 V 108), ist in der

Folge zu prüfen, inwiefern sich der Sachverhalt seit der Verfügung vom 14. Juni 2007 möglicherweise verändert hat. 2.5 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren - sowie bereits im Einwand gegen den Vorbescheid vom 10. Juli 2009 - führte die Beschwerdeführerin aus, dass die ältere Tochter mittlerweile aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei. Die jüngere sei 19 Jahre alt und benötige ihre Anwesenheit nicht mehr. Aus finanziellen Gründen, auch aufgrund der grossen Verschuldung der Familie, würde sie einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die schlechten finanziellen Verhältnisse und die Verschuldung der Familie der Beschwerdeführerin sind aktenkundig (act. G 5.2), entsprechend wurde für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Aufgrund der finanziellen Umstände sowie der familiären Verhältnisse (Wegfall der Betreuungspflichten gegenüber den mittlerweile volljährigen Kindern, Auszug der Tochter aus der elterlichen Wohnung) im Zeitpunkt der angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 22. Juli 2009 erscheint eine Pensumveränderung zumindest glaubhaft. Konkrete Hinweise, welche gegen eine solche Veränderung sprechen würden, sind nicht erkennbar. Bei der vorliegenden Aktenlage könnte sich eine Pensumerhöhung in rentenerheblicher Weise auf den Invaliditätsgrad auswirken, zumal die Beschwerdegegnerin sich bei der materiellen Prüfung des Leistungsbegehrens auch zu einem allfälligen Leidensabzug zu äussern hat. 2.6 Im Weiteren ist aufgrund der eingereichten Akten auch aus medizinischer Sicht eine gesundheitliche Veränderung zumindest glaubhaft gemacht worden. Die Beschwerdeführerin musste sich im Januar 2009 einer Magenbypass-Operation unterziehen und es wurde neu ein Eisenmangelsyndrom diagnostiziert. Sodann ist von einer Zwangssymptomatik die Rede, welche sich möglicherweise seit der MEDAS-Begutachtung verstärkt hat (IV-act. 70/1). Der RAD führte in der Stellungnahme vom 28. Mai 2009 aus, dass im Vergleich zum Zeitpunkt der MEDAS-Begutachtung von einem stationären bis allenfalls leicht verschlechterten Gesundheitszustand auszugehen sei (IV-act. 72). 2.7 Da somit zusammenfassend die Anforderungen an das Glaubhaftmachen einer Veränderung des Sachverhalts gegenüber dem Zeitpunkt der Verfügung vom 14. Juni 2007 in einer für den Anspruch erheblichen Weise erfüllt sind, hätte die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung eintreten und eine materielle Prüfung vornehmen müssen.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 22. Juli 2009 gutzuheissen und die Sache ist zur materiellen Prüfung der Neuanmeldung vom 6. April 2009 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Diese ist vollumfänglich von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu tragen. 3.3 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache sowie der Schwierigkeit des Prozesses rechtfertigt es sich, diese auf pauschal Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 22. Juli 2009 aufgehoben und die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin

eine Parteienschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.